

und Kostenkomplexe je Erzeugnis- bzw. Leistungseinheit festzulegen und sind grundsätzlich unmittelbar mit dem Jahres- oder Quartalsfinanzplan und Jahres- oder Quartalskostenplan verbunden.

(3) Laufende Kostennormative sind für den jeweiligen Abrechnungszeitraum geplante Kostenarten und Kostenkomplexe je Leistungseinheit oder von der Technologie für den Zeitraum als gültig erklärte und vorgegebene Kostennormative.

§82

(1) Die Abweichungen sind als Verbrauchs- und Leistungsabweichungen auszuweisen.

(2) Verbrauchsabweichungen entstehen als Mehr- oder Minderverbrauch gegenüber den vorgegebenen Kostennormativen der Kostenträger bzw. Kostenstellen.

(3) Leistungsabweichungen entstehen durch das fixe und degressive Verhalten einzelner Kostenarten und Kostenkomplexe zur Leistungsentwicklung und sind durch Gegenüberstellung der geplanten mit der effektiven Leistung zu ermitteln.

(4) Positive und negative Abweichungen von den Kostennormativen sind getrennt nachzuweisen und nach Ursachen und Verantwortungsbereichen zu gliedern.

(3) Die Abweichungen von den Kostennormativen sind im Zusammenhang mit den nicht planbaren Kostenarten Grundlage für die Leistungsbeurteilung der Kostenstellen und des Betriebes.

§83

In den Richtlinien gemäß § 145 sind die Anwendungsbedingungen und die zur Einführung der normativen Kostenrechnung notwendigen Voraussetzungen zu regeln.

IX.

Finanzrechnung

§84

In der Finanzrechnung sind die materiellen und finanziellen Mittel nach ihrer Zusammensetzung, nach ihren Quellen, ihrer Zweckbestimmung, ihren Veränderungen und nach den einzelnen Phasen des Reproduktionsprozesses in Aufbereitungsnachweisen sowie das Ergebnis der wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schlußbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung vollständig und bekrundet im Wertausdruck zu erfassen.

§85

(1) In Konten und Journalen sind Zahlenangaben einzeln oder zusammengefaßt über die Bestände und Fonds, ihre Veränderungen sowie die Entwicklung des Ergebnisses der wirtschaftlichen Tätigkeit nachzuweisen.

(2) Die Kontenführung umfaßt die

— zeitliche Ordnung der Buchungen (chronologische Buchungen) in einem oder mehreren, nach systematischen Gesichtspunkten getrennten Nach-

weisen, wobei die Vorgänge, sofern sie nicht gemäß Abs. 3 zu behandeln sind, einzeln erfaßt werden,

— sachliche Ordnung der Buchungen (systematische Buchungen) in Konten bzw. entsprechenden Aufbereitungsnachweisen.

(3) Gleichartige ökonomische Vorgänge sind weitgehend periodisch bis zu einem Monat zu sammeln (Sammelbuchungen).

§ 86

(1) Auf der Grundlage des von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik verbindlich herausgegebenen Kontenrahmens, in dem die Gliederung, Benennung und Numerierung der Konten vorgeschrieben ist, können von den Wirtschaftsorganen und Betrieben Kontenrahmen bzw. Kontenpläne aufgestellt werden.

(2) Zu Jahresbeginn sind alle aktiven und passiven Bestandskonten, auf die Bestände vorzutragen sind, ordnungsgemäß zu eröffnen. Die Eröffnungsbuchungen sind auf einem besonderen Nachweis zu sammeln.

(3) Alle anderen Konten sind bei Bedarf zu eröffnen bzw. einzurichten.

§87

(1) Die sachliche Richtigkeit der auf den Konten nachgewiesenen Bestände ist vor allem durch den Vergleich mit den durch Inventur ermittelten tatsächlichen Beständen zu kontrollieren. Differenzen sind gemäß § 139 Abs. 4 zu behandeln.

(2) Die formelle Richtigkeit der Buchungen auf den Konten muß monatlich abgestimmt und durch Aufstellen einer Saldenbilanz kontrolliert werden.

§88

Sämtliche Konten sind nach Bestätigung der aus ihnen entwickelten Jahresfinanzkontrollberichte unter dem Bilanzstichtag ordnungsgemäß abzuschließen. Sofern auf den Konten der Jahresumsatz und der Schlußsaldo ausgewiesen werden oder eine aufeinanderfolgende Saldenrechnung durchgeführt und die Schlußsalden in einer Saldenbilanz erfaßt wurden, genügt es, die Buchungen so abzuschließen, daß unzulässige Nachbuchungen nicht möglich sind.

Bilanz, Gewinn und! Verlust

§89

(1) Die Bilanz ist mindestens nach folgenden Positionen zu gliedern:

auf der Aktivseite der Bilanz

- Grundmittel mit ihrem Bruttowert, Verschleiß und Nettowert,
- Umlaufmittel,
- Posten der Rechnungsabgrenzung,
- Verlust,
- Gewinnverwendung,